

Befreiung von der Rezept- und Krankenscheingebühr gültig ab 1. Jänner 2003

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

unter bestimmten Voraussetzungen brauchen Anspruchsberechtigte keine Rezeptgebühr bezahlen. Die Befreiung muss - mit Ausnahme der bereits gesetzlich geregelten Fälle - bei der Gebietskrankenkasse beantragt werden.

Ohne Antrag sind befreit

Bezieher von Geldleistungen, bei denen schon anlässlich der Zuerkennung dieser Leistung die besondere soziale Schutzbedürftigkeit festgestellt wurde (zB Pension mit Ausgleichszulage – für Ausgleichszulagenbezieher mit einem Ausgedinge gelten Sonderbestimmungen);

Patienten mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten.

Zivildienstleistende und deren anspruchsberechtigte Angehörige.

Auf Antrag bei der Krankenkasse werden befreit

Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte folgende Grenzbeträge nicht übersteigen:

€ 643,54 für Alleinstehende

€ 965,53 für Ehepaare;

Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen und deren monatliche Nettoeinkünfte folgende Grenzbeträge nicht übersteigen:

€ 740,07 für Alleinstehende

€ 1110,36 für Ehepaare;

Die angeführten Beträge erhöhen sich für jedes unversorgte Kind um **€ 68,49**.

- Für Pensionsbezieher mit einem Ausgedinge gilt eine Sonderregelung (abweichende Grenzbeträge).
- Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, müssen wir dieses ebenfalls berücksichtigen.
- Wird Ihr Antrag bewilligt, erhalten Sie Behandlungsscheine, die mit dem Vermerk „rezeptgebührenfrei“ versehen sind. Dieser Hinweis bedeutet für den behandelnden Arzt, dass auch die notwendigen Heilmittelverordnungen (Rezepte) als „rezeptgebührenfrei“ zu kennzeichnen sind.

Rufen Sie uns bitte an, wenn noch Unklarheiten bestehen oder Sie weitere Auskünfte haben möchten. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0732/78 07-22 14, 23 00 oder 39 55 DW.

Freundliche Grüße
OÖ GEBIETSKRANKENKASSE